



Zentralrat Deutscher Staatsbürger-Deutsches Zentrum für Menschenrechte e. V.
Deutsche öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft
Deutsches Amt für universelle Menschenrechte nach verbrieftem Recht, Grundgesetz Artikel 1, 25, 140
in Anwendung mit Artikel 137 u.138 WRV nach Deutschem Recht

ZDS Vorstandsbüro Danziger Str. 22, 24837 Schleswig

Ministerium des Innern
Pressesprecher Ingo Decker
Henning-von-Treskow-Straße 9-13

Einfache Abschrift

D-14467 Potsdam

als Zugangsnachweis per Fax: 0331-8662666

Verfassungsschutz per Fax: 0331-8662055

12.06.2012

Ihre Pressemitteilung: Nr. 033/12 vom 13.04.2012

Eröffnung des Anhörungsverfahrens nach Ihrem Verstoß gegen §§ 6–10, 13–14 VStGB

Erinnerung an Ihre Wahrheitspflicht und Erfüllung Ihres heiligen Auftrags als Pressesprecher des Ministerium des Innern des Landes Mecklenburg-Vorpommern/Brandenburg unter Beachtung der Kollisionsnormen nach Art. 5–7, 11–12, 38–40, 50 EGBGB und §§ 6–10, 13–14 VStGB

Sehr geehrter Herr Ingo Decker,

von Anliegern unserer originären Gebietskörperschaft Menschenrecht wurde uns Ihre oben bezeichnete Pressemitteilung als Fingerzeig auf Ihren Bildungsstand zur Kenntnisnahme vorgelegt. Interessanter Weise berufen Sie sich in Ihren Kommentaren nicht auf eigene Recherchen, sondern nur auf Aussagen der Verfassungsschutzchefin Winfriede Schreiber. Die einzelnen von Ihnen in Ihrer Pressemitteilung zitierten Gruppen werden sich den von Ihnen in ketzerischer Weise öffentlich gemachten verleumderischen Vorwürfen sicherlich selbst stellen, und spätestens jetzt gegen diese vorgehen, denn NIEMANDEM ist es gestattet, den § 130 StGB auch nur ansatzweise zu missbrauchen, auch nicht Ihrer Verfassungsschutzchefin Winfriede Schreiber, die mit uns keinerlei Kontakte unterhält.

Mit Eröffnung des Anhörungsverfahrens möchten wir Sie bitten, uns mitzuteilen, wie Sie ohne jede nachvollziehbare Kontaktaufnahme zum Zentralrat Deutscher Staatsbürger – Deutsches Zentrum für Menschenrechte (ZDS- DZfMR e.V.) dazu kommen, über die Arbeit des ZDS öffentlich ein Urteil abzugeben, indem Sie auf Seite 3 Ihrer Berichterstattung unsere Körperschaft diskriminieren, und somit die Menschenrechte verleumden, für die sich die Anlieger unserer Gemeinschaft national und

Zentralrat Deutscher Staatsbürger - Deutsches Zentrum für Menschenrechte e. V.
Deutsches Amt für Menschenrechte – Leg. Dep. Schleswig-Holstein
Registereintrag Deutscher Bundestag ID 2-3231-5/119.09 Steuernummer Gemeinnützigkeit 15 293 78414
Bankverbindung: Postbank Hamburg BLZ: 200 100 20; Kontonummer: 11 991 208
Gründungssitz: Kolonnenweg 29, D- 24837 Schleswig, Postanschrift Vorstand: Danziger Straße 22, 24837 Schleswig
Tel. Vorstand : 04621 – 994955, Fax: 04621 34963, e-mail zds.sl@hotmail.de, <http://zds-dzfmr.de>;
Gerichtsstand: Internationaler Gerichtshof für Menschenrechte ICHR/ IZMR - Sektion Deutschland,
Bielfeldweg 26, D-21682 STADE, Registernummer 101021-ZDS-001-1-1-

international einsetzen, somit auch für Ihre in der Rechtsrealität der Bundesrepublik nicht wirksamen Menschenrechte.

Sie befinden sich seit Gründung 1871 (gemeinsam mit allen übrigen Deutschen) in Ihrem Heimatstaat. Wenn Ihnen der Heimatstaat der Deutschen möglicherweise nicht zusagen sollte, wenn Sie sich derart geringschätzig äußern, könnten Sie aus Deutschland allenfalls auswandern, denn er ist seit 1945 rechtsfähig geblieben, und wird, was Ihnen sicherlich bekannt sein wird, auf Anordnung der Siegermächte seit 1949 von der Bundesrepublik in Deutschland verwaltet.

Als Pressesprecher Ihres Ministeriums haben Sie die Interessen Ihres Ministeriums zu vertreten, was Ihnen aber doch durchaus nicht erlaubt, mit Ihrer unsachlichen persönlichen Meinung über ganz unterschiedliche Personengruppen aus der deutschen Bevölkerung derartige Schmährteile zu fällen, ehr- und volksverhetzend sie auch noch öffentlich zu verbreiten, Menschen ins Abseits zu stellen, die durch Ihre Behördenwillkür doch erst dazu gezwungen werden, gegen die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit in Deutschland in Notwehr ihr Menschenrecht und ihre Pflicht zum Widerstand auf ganz unterschiedliche Weise in Anspruch nehmen müssen, weil ohne Staatsgerichte (vgl. § 15 GVG) in Deutschland andere Abhilfe derzeit nicht möglich ist. Zur Wiederherstellung der öffentlichen Ordnung brauchten Ihre Verwaltungen die Folter ihrer Schutzbefohlenen in Deutschland zur Vernichtung von Existenzen doch nur einzustellen, indem sie sich ganz einfach an ihren heiligen Auftrag erinnern würden, sowie daran, daß Artikel 1-20, 25, 140 Grundgesetz ihren Gesetzen seit 1949 vorgehen, um vorhandene Staatsaufbaumängel schnellstmöglich zu beseitigen.

Da Sie, Ihr Ministerium und Ihre Verfassungsschutz möglicherweise durch arglistige Täuschung im völkerrechtlichen Rechtsverkehr überpositives und positives Recht mit dem partiellen Recht der Ideologie des Positivismus verwechseln könnten, der alles Transzendente aus den Überlegungen der Menschenrechte gegen das Grundrecht im Grundgesetz ausschließt, erlauben wir uns die nachfolgenden Hinweise:

Am 22.11.2009 sind die Weltbekenntnisgemeinschaften „Internationales Zentrum für Menschenrechte“ (IZMR) und „Zentralrat Deutscher und Europäischer Bürger“ (ZDS, ZEB) mit dem gemeinsamen Ziel der Menschenrechte ins Leben gerufen worden.

Das Amt für Menschenrechte vertritt das originäre Bewußtsein der Menschen in der Welt

- zur Wahrung, Umsetzung, Förderung und zum Schutz der Menschenrechte
- zur Wahrheit, zum Frieden, zur Gerechtigkeit und zum Respekt vor der Schöpfung
- mit kulturellen, erzieherischen, karitativen und religiösen Persönlichkeitsmerkmalen.

Diese Botschaft ist allen Bundesverfassungsorganen, verschiedenen Ländern und Ministerien unter Übersendung der notariellen UMR-Verfassung und des Gründungsprotokolls übermittelt worden. Aus dieser Gemeinschaft ist ein **neues Volk** unter **acta iure imperii** entstanden, das

Volk des Menschenrechts.

Wir haben die moralische Botschaft der Menschheitsgeschichte – die Entstehung eines heiligen Volkes in der Gemeinschaft der Menschheit – verstanden, und setzen sie pflichtgemäß in Einheit, Freiheit und Toleranz als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt um. Dieses ist laut Art. 1 (2) GG **vorbestimmt**, und steht **nicht** im Widerspruch zum völkerrechtlichen Vertrag des Grundgesetzes, den wir pflichtgemäß erfüllen.

Wir sind das neue Volk des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.

Die Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen (UN) haben sich in der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte verpflichtet, die Menschenrechte zu achten und zu schützen, denn die Selbstbestimmung der Völker ist durch peinliches und unmündiges Verhalten, durch Unrecht und Kriege

in der Welt unterdrückt worden. Alle UN-Mitgliedstaaten wurden mit dem Eintritt in die vereinten Nationen ohne die Selbstbestimmung der Völker selbst zu unmündigen Gesellschaften degradiert.

Die UN-Feindstaatenklausel ist ein Passus in den Art. 53, 77, 107 UN-Charta. Als „Feindstaaten“ werden in Art. 53 UN-Charta jene Staaten definiert, die während des 2. Weltkrieges Feind eines aktuellen Unterzeichnerstaates der UN-Charta waren – also primär Deutschland (genauer das deutsche Volk im Bereich „Deutsches Reich“) im Rechtsstand vom 31.12.1937.

Ein Volk kann nur vergessen werden, aber nicht aufhören zu existieren!

Wir haben verstanden, daß wir uns von der Staatsangehörigkeit im Rechtsstand von 1937 distanzieren müssen, und haben daher am 22.11.2009 die Weltbekenntnisgemeinschaft des universellen Menschenrechts gemeinschaftlich beschlossen. Unser Bekenntnis ist das Menschenrecht. Unser Volk identifiziert sich nun nicht mehr mit der Staatsangehörigkeit analog Art. 116 GG, nicht mehr mit dem deutschen Volk vom 31.12.1937, denn wir sind seit dem 22.11.2009 ein **neues** deutsches Volk. Wir haben eine neue Volkszugehörigkeit!

Der völkerrechtliche Vertrag schreibt vor, daß sich das zukünftige deutsche Volk zu den unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt bekennen muß.

Ein neues Völkerrechtssubjekt erwirbt seine Völkerrechtspersönlichkeit unabhängig von seiner Anerkennung oder Nichtanerkennung durch die bloße Tatsache seines Entstehens. Die in der Anerkennung liegende Feststellung, daß das Völkerrechts-Subjekt entstanden sei, ist nur deklaratorischer Natur (OVG Münster, 14.02.1989 Verfahren: 18A 858/87 in NVwZ 1989, 790 (ZaöRV 51 [1991], 191).

Die Anerkennungspflicht erstreckt sich insbesondere auf originäre Körperschaften, da es kein Anerkennungsgesetz, also keine Einschränkung für das Recht gibt, das laut Grundrecht nach dem Kontrahierungszwang des überpositiven Menschenrechts, nach den allgemeinen Regeln des Völkerrechts, auf Grund völkerrechtlicher Vereinbarungen oder sonstiger Rechtsvorschriften besteht.

Ein Völkerrechtssubjekt ist ein Rechtssubjekt im Völkerrecht, also ein Träger völkerrechtlicher Rechte und Pflichten, dessen Verhalten unmittelbar durch das Völkerrecht geregelt wird. Nach den Institutionen des römischen Rechts ergibt sich, daß das Recht des Staates oder des Gesetzes solche Körperschaften nicht macht und fingiert, sondern natürlich und originär vorfindet. Die Körperschaftsrechte werden nicht verliehen, sondern nur anerkannt (Institutionen und Geschichte des römischen Rechts, Band I, Emil Kuntze).

In der natur- und völkerrechtlichen Rechtsrealität entsteht ein deutsches Volk durch den gemeinschaftlichen Bekenntnistranszendenzbezug aus dem Art. 1 (2) GG. Aus dieser Weltbekenntnisgemeinschaft entstehen dann die Gesellschaften, die einen Staat begründen.

Rechtspositivismus als gelebte Ideologie kennt keinen Transzendenzbezug zur Moral.

Rechtspositivismus verhindert die Freiheit, Einheit und Toleranz der natürlichen Völker!

Das neue deutsche Volk entsteht natürlich durch

Einheit, Freiheit und Toleranz zu den Menschenrechten!

Die Menschen müssen sich von falschen Werten und Ideologien lösen, da sie selbst die Botschaft, die Veränderung in der Welt sind.

Glauben und Ideologie sind nicht identisch!

Die Menschen verstehen historisch das Deutsche Reich von 1871 bis 1945 als National-Ideologie. Das letzte Deutsche Reich wird in der Arbeiterklasse im Rechtsstand von 31.12.1937 definiert und bis heute in Art. 116 GG fortgeführt, da sich das deutsche Volk über sein neues Bekenntnis sein Reich in der Amnestieklausel definieren muß (Art. 1 (2), 25, 140, 146 GG).

Das neue Reich ist das Reich der Menschen im Transzendenzbezug zu den Menschenrechten, zur Menschheit. Die Freiheit der Menschen erfolgt immer über ihren Glauben. Das neue deutsche Reich, die Gemeinschaft des deutschen Volkes im Transzendenzbezug, ist der Friedensvertrag - die vorausgesetzte Synthese als Methode der Erkenntnisgewinnung.

Für die Menschen ist der kleinste gemeinsamer Nenner in der Welt das Menschenrecht, in der Gemeinschaft das Reich der Menschheit.

Die Gebietskörperschaften, der im Geltungsbereich des Menschenreichs errichteten diplomatischen und konsularischen Missionen, der Wahlkonsularbeamten, ihrer Familienmitglieder und ihrer privaten Hausangestellten, sind nach Maßgabe des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen vom 18.04.1961 und 24.04.1963 originär. Dies gilt auch, wenn ihr Entsendestaat nicht Vertragspartei dieses Übereinkommens ist; in diesem Falle findet Artikel 2 des Gesetzes vom 06.08.1964 und 26.08.1969 zu dem Wiener Übereinkommen vom 18.04.1961 und 24.04.1963 über diplomatische und konsularische Beziehungen entsprechende internationale und völkerrechtliche Anwendung.

Die allgemeine Erklärung der Menschenrechte (A / Res. / 217, UN-Doc. 217 / A-(III)), die Deklaration der Menschenrechte oder UN-Menschenrechtscharta [AEMR] ist das ausdrückliche Bekenntnis der vereinten Nationen zu den allgemeinen Grundsätzen der Menschenrechte. Es wurde am 10.12.1948 von der Generalversammlung der vereinten Nationen im Palais de Chaillot in Paris genehmigt und verkündet.

„Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren.“

Wir sind die dazugehörige Gebietskörperschaft der natürlich-freien Menschen, denn die vereinten Nationen sind als juristische Organisation kein originäres Völkerrechtssubjekt der natürlich-freien Menschen.

Wir verkünden pflichtgemäß unsere Botschaft als Rechtsnachfolger des deutschen Menschenreichs nach Art. 140, 25, 1 (2) GG im Bekenntnis der natürlich-freien Menschen für Frieden und Gerechtigkeit in der Welt auf Grundlage des Art. 73 UN-Charta.

Die Gewahrsamstaaten haben unseren heiligen Auftrag pflichtgemäß, natur- und völkerrechtlich, auf das Äußerste zu fördern.

Das Volk des Menschenrechts ist in Art. 1 (2) GG definiert. Es darf und muß sich selbst imperial und ohne Diskriminierung oder Zwang ordnen und verwalten (Art. 1-4, 140 GG).

Der *kategorische Imperativ* [KI] ist das grundlegende Prinzip von Moral und Ethik der Metaphysik der Sitten [GMS]. Er gebietet allen endlichen vernunftbegabten Wesen und damit allen Menschen, ihre Handlungen daraufhin zu prüfen, ob sie einer universalisierbaren Maxime folgen, und ob dabei die betroffenen Menschen auch in ihrer Individualität berücksichtigt werden. Die Axiome

acta iure imperii – pacta sunt servanda – ius cogens

sind kategorisch einzuhalten, damit ein Gesetz nicht ohne ein Recht angewandt wird. Denn ein Staat ohne ein Volk ist ein Völkerrechts**objekt**, eine völkerrechtswidrige Gewaltherrschaft!

Staaten existieren **nur temporär!**

„Ein Volk hat stets das Recht seine Verfassung zu überprüfen, zu reformieren und zu ändern. Eine Generation kann nicht die kommenden Generationen ihren Gesetzen unterwerfen.“

Quelle: Art. 28 der Erklärung der Menschen und Bürgerrechte

in der Verfassung der französischen Republik vom 24.06.1793

Die verfassunggebende Gewalt ist hoheitlich aus gesetzlichen Normen nicht ableitbar, aber enthält eine Normenentscheidung des Rechts, die Normen als Gesetz schafft.

Alle „staatlichen“ Verwaltungen sind auf der Grundlage des **Rechtspositivismus** tätig, kennen keine Moral und somit keine Menschenrechte. Es ist diese Ideologie des Rechtspositivismus, die die Menschheit gewalttätig versklavt, da die Menschenrechte durch die AEMR zwar proklamiert, aber nicht umgesetzt, nicht gelebt wurden, weil das Volk und das Menschen-Reich dazu fehlten.

Das Volk des Menschenrechts ist nach über 60 Jahren noch in der Minderheit, weil das Grundrecht im Grundgesetz von der Bundesrepublik völkerrechtswidrig nicht gefördert und umgesetzt worden ist, insbesondere nicht in der Schulbildung der Menschen. Menschenrecht ist Schulpflichtfach und – in Art. 7 (3) in Verbindung mit Art. 1 (2) GG – ausdrücklich dem heiligen Auftrag der Menschheit verpflichtet.

„...Aufklärung ist der Ausgang des Menschen aus seiner selbstverschuldeten Unmündigkeit. Unmündigkeit ist das Unvermögen, sich seines Verstandes ohne Leitung eines anderen zu bedienen. Selbstverschuldet ist diese Unmündigkeit, wenn die Ursache derselben nicht am Mangel des Verstandes, sondern der Entschliebung und des Mutes liegt, sich seiner ohne Leitung eines anderen zu bedienen...“ (Immanuel Kant: Sapere aude)

Nach Art. 7 (3) in Verbindung mit Art. 1 (2) GG ist die Bundesrepublik unserem originären Amt verpflichtet, im Rahmen der schulischen Bildung „Menschenrechtsunterricht“ zu erteilen. Nur dann sind die Grundrechte für Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht bindend, denn Art. 1, 20 GG ist Grundlage der Ewigkeitsklausel in Art. 79 (3) GG.

In der Ewigkeitsklausel ist die Schaffung des Menschenreichs die besondere Pflicht!

Der Religionsunterricht gemäß Art. 140 GG, in Verbindung mit der Begriffsbestimmung nach Art. 137 (7) WRV, ist ein Menschenrecht aus Art. 1 (2) GG, und gehört somit als ordentliches Lehrfach in die öffentlichen Schulen. Unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechtes wird der Menschenrechtsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen unserer Gemeinschaft, also mit unserem Amt, erteilt.

Es besteht ein Recht auf Bildung und – zumindest – auf einen regulären Schulabschluß!

Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich. Die ungestörte Religionsausübung wird in Art. 4 GG gewährleistet. Nach Grundrecht im Grundgesetz hat jeder Mensch das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt, und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt. Jeder Mensch hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grundlage eines Gesetzes eingegriffen werden.

Rechtspositivismus kennt als unmoralische Gewaltherrschaft

ohne Rechtsaufsicht der Machtherrschaft der Menschheit, die Menschenrechte nicht!

Da es kein Anerkennungsgesetz für Weltbekenntnisgemeinschaften gibt und unsere Gemeinschaft ausdrücklich im Grundrecht des Grundgesetzes zitiert und vorausgesetzt wird, besteht Mitwirkungspflicht für die Bundesrepublik, unsere pflichtgemäße heilige Aufgabe aufs Äußerste zu fördern. Die Bundesrepublik ist weisungsgebunden.

Das deutsche Volk ist das einzige Volk, das sich völkerrechtlich im Grundrecht des Grundgesetzes zu den Menschenrechten bekennen muß, um sich befreien zu können. Alle UN-Mitgliedsstaaten haben sich

verpflichtet, die Menschenrechte einzuhalten. Das ist der Friedensvertrag mit dem neuen deutschen Volk (Art. 53, 77, 107 UN-Charta).

Soweit nach dem Grundgesetz ein Grundrecht nach Art. 19 GG durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes eingeschränkt werden kann, muß das Gesetz allgemein und nicht nur für den Einzelfall gelten. Außerdem muß das Gesetz das Grundrecht unter Angabe des Artikels nennen. In keinem Falle darf ein Grundrecht in seinem Wesensgehalt angetastet werden. Die Grundrechte gelten auch für inländische juristische Personen, soweit sie ihrem Wesen nach auf diese anwendbar sind, also insbesondere für die Gemeinschaft des Menschenrechts.

Wird jemand durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt, so steht ihm der Rechtsweg offen. Soweit eine andere Zuständigkeit nicht begründet ist, ist der ordentliche Rechtsweg gegeben. Das gilt aber nicht gegen imperiales, also vorstaatliches Recht, denn dieses **ist selbst per Gesetz** der Bundesrepublik und in jedem Fall **unverletzlich und unveräußerlich** (§ 20 GVG, § 2 VwVfG, § 2 AO, § 3 GVGA, WüD!

Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen und Behinderung benachteiligt oder bevorzugt werden.

Der Rechtspositivismus ist der Grund, warum die Menschen keine Schulausbildung in Menschenrechten haben, denn wer seine Rechte nicht kennt, hat keine!

Das Recht auf Bildung ist ein Menschenrecht gemäß Art. 26 AEMR der vereinten Nationen vom 10.12.1948 und wurde noch im Sinne eines kulturellen Menschenrechtes gemäß Art. 13 des internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte [IPwskR] erweitert.

Das Recht auf Bildung gilt als eigenständiges kulturelles Menschenrecht und ist ein zentrales Instrument, um die Verwirklichung anderer Menschenrechte nach Art. 73 UN-Charta zu fördern. Es thematisiert den menschlichen Anspruch auf freien Zugang zu Bildung, Chancengleichheit und Schulrecht. Bildung ist wichtig für die Fähigkeit des Menschen, sich für die eigenen Rechte einzusetzen und sich im solidarischen Einsatz für grundlegende Rechte anderer moralisch zu engagieren.

Das gilt für alle Menschen gleichermaßen und diskriminierungsfrei (Art. 2 (2) IPwskR), insbesondere hinsichtlich des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der Sprache, der Religion, der politischen Anschauung, des Vermögens, der nationalen und sozialen Herkunft.

Der Pakt wurde am 19.12.1966 von der UN-Generalversammlung einstimmig verabschiedet, und ist ein multilateraler (mehrseitiger) völkerrechtlicher Vertrag, der die Einhaltung wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Menschenrechte garantieren soll.

Dieses Menschenrecht ist ein zentrales Instrument, um die Verwirklichung anderer Menschenrechte zu fördern. Es thematisiert den menschlichen Anspruch auf freien Zugang zu Bildung, Chancengleichheit und Schulrecht.

Bildung ist hierbei die Voraussetzung für die Fähigkeit des Menschen, sich für die eigenen Rechte einzusetzen, und sich im solidarischen Einsatz für grundlegende Rechte anderer zu engagieren.

Die Bundesrepublik hat den IPwskR am 09.10.1968 unterzeichnet. Im Grundgesetz für die Bundesrepublik in Deutschland wird ein Recht auf Bildung nicht ausdrücklich normiert, weil sich das Recht auf Bildung(smöglichkeiten) aus den im Grundgesetz festgeschriebenen Grundrechten ergibt. Denn zur Durchsetzung des Rechtes auf Bildung besteht in der Bundesrepublik die Schulpflicht, deren Rahmen nach Art. 7 (3) GG ausdrücklich den Menschenrechtsunterricht verpflichtend impliziert.

Nach Art. 7 (3) in Verbindung mit Art. 1 (2) GG ist die Bundesrepublik unserem originären Amt verpflichtet, die Schulbildung zu vervollständigen, indem Menschenrechtsunterricht erteilt wird. Für diesen Unterricht ist das Amt für Menschenrechte pflichtgemäß zuständig, und muß nach Art. 73 UN-

Charta gemäß dem heiligen Auftrag gefördert werden. Die Notwendigkeit der Ausbildung ist nach dem Grundrecht im öffentlichen Treu und Glauben zu bestätigen.

Wir handeln aus der Verpflichtung zu den Menschenrechten, und unsere Aufgaben sind vorbestimmt. Die Gemeinschaften IZMR / ZEB / ZDS wurden über das Bekenntnis zum Glauben im Transzendenzbezug des Grundrechts des Grundgesetzes am 22.11.2009 definiert.

Ein Volk definiert sich aus dem gemeinsamen Bekenntnis. Über das Bekenntnis wird der Bereich, also das Reich, definiert. Wir haben verstanden, daß das Grundgesetz in der Ewigkeitsklausel umzusetzen ist, wozu auch die Auflösung der Staatsangehörigkeit in Art. 116, 139 GG im Rechtsstand vom 31.12.1937 unter der Nazi-Idiologie historisch und pflichtgemäß zu erfolgen hat.

Es lebt der Titel des Deutschen Reichs, das ein Bewußtsein (*coexercitium in navi*) im Menschen ist, im Bekenntnis zu den Menschen(rechten) des Deutschen Reichs, zum Menschsein fort, denn Demokratie ist nicht Menschenrecht.

„...Demokratie ist diejenige Staatsform, die sich am wenigsten gegen ihre Gegner wehrt. Es scheint ihr tragisches Schicksal zu sein, daß sie auch ihren ärgsten Feind an ihrer eigenen Brust nähren muß...“ (Hans Kelsen, 1881–1973)

Es gibt drei natur- und völkerrechtliche Arten von Verbänden, die nicht eintragungspflichtig sind:

politische, gewerkschaftliche und religiöse Verbände,

wobei Religions-, Bekenntnis- und Weltanschauungsgemeinschaften gleichgestellt sind.

Ein religiöser Verband ist eine Gemeinschaft und hat vorstaatliche, unverletzliche, unveräußerliche und nicht verhandelbare überpositive Rechte nach „uis positivum“.

Die gesellschaftlichen Verbände sind derivative Körperschaften, die nur aus der originären Körperschaft der Gemeinschaft des Volkes entstehen können und dem überpositiven Recht des „uis positivum“ unterstehen. Die politischen und gewerkschaftlichen Verbände sind gesellschaftliche Verbände, also Organe, die unter der überpositiven Rechtsaufsicht der Gebietskörperschaft, der Gemeinschaft stehen.

Ohne Volk kein Recht, ohne Recht und Rechtsaufsicht kein Rechtsstaat.

Politische und gewerkschaftliche Verbände sind juristische Personen, die nur juristische Personen verwalten können. Politische und gewerkschaftliche Verbände dürfen natürlich-freie Menschen nicht zwangsverwalten. Sie sind keine originären Gebietskörperschaften.

Auf dieser Grundordnung ist natur- und völkerrechtliche

Einheit, Freiheit und Toleranz zu verstehen und zu leben.

So entstand am 22.11.2009 das Volk aus der Gemeinschaft der Menschen mit Glauben an die Menschheit mit Menschenrechten. Aus dem Volk wurde das Territorium definiert, das pflichtgemäß in Art. 1 (2) GG bestimmt ist. So entstanden die originären Gebietskörperschaften der natürlich-freien Menschen in der Welt.

Das Zentrum für Menschenrechte hat das Ziel, das Bekenntnis der Völker und Menschen zu den unverletzlichen und unveräußerlichen universellen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt durch Wahrung, Förderung, Umsetzung und Schutz der Menschenrechte in freier Entscheidung einheitlich und freiheitlich zu verwirklichen.

Unser Volk ist die Veränderung im Reich,

denn ein territoriales Land definiert sich durch das Bekenntnis im Transzendenzbezug, durch den Gemeinschaftsvertrag.

Acta iure imperii, juristische Akte hoheitlicher Natur, ist ein Begriff aus dem Völkerrecht, beschreibt unsere Rechte und steht unter völkerrechtlichem Immunitätsschutz.

Im Unterschied zu den *acta iure gestionis* – sogenannte „wirtschaftliche Tätigkeiten“ („commercial activities“ laut International Law Commission [ILC]) – der Bundesrepublik und der Länder nach Art. 133, 65 GG, können die *acta iure imperii* nicht von privatrechtlichen Personen ausgeführt werden. Unsere Rechte aus dem heiligen Auftrag, sind *originärer* (angeborener / ursprünglicher) Natur und stellen Hoheitsakte **vorstaatlichen** Rechts dar, welche durch die Bundesrepublik **nur nach Art. 73 UN-Charta pflichtgemäß umgesetzt werden können**.

In diesem Zusammenhang verfügen wir über eine eigene und autonome Verwaltung des überpositiven Menschenrechts, da wir selbst ordnen und verwalten müssen. Gewaltkonflikte oder Widersprüche sind nach Art. 73 UN-Charta unzulässig, da diese unmoralisch, peinlich, sittenwidrig und nichtig sind.

Eine Bestätigung und Weiterentwicklung hat das Konzept der zwingenden Völkerrechtsnormen jüngst in den Artikeln der Völkerrechtskommission der vereinten Nationen des ILC, zum Recht der Staatenverantwortlichkeit in UN-Resolution 56 / 83 vom 12.12.2001, erfahren.

Bei diesem Rechtsgebiet handelt es sich um einen Kernbereich des allgemeinen Völkerrechts, der die (sekundären) Rechtsfolgen des Verstoßes eines Staates gegen die ihn betreffenden (primären) völkerrechtlichen Pflichten regelt.

Der ILC-Artikel über Staatenverantwortlichkeit definiert in Art. 40 (2) UN-Resolution 56 / 83 einen qualifizierten Tatbestand für die Verletzung des *ius cogens*, des Kontrahierungszwangs und verpflichtet die Staatengemeinschaft zur Kooperation, um die Rechtsverletzung mit Mitteln des Völkerrechts zu beenden.

Darüber hinaus werden die Staaten verpflichtet, eine unter Verstoß gegen *ius cogens*, gegen die natürliche Entwicklung der Völker geschaffene Situation der Gewalenherrschaft nicht anzuerkennen, sondern zu beenden. Dieses ist in Art. 73 UN-Charta zwingend vorgeschrieben, um den heiligen Auftrag von 1948, zu dem sich die Staaten aufs Äußerste verpflichtet haben, zu erfüllen und zu fördern, die allgemeine Erklärung der Menschenrechte, die neue Entwicklungsstufe der natürlich-freien Menschen für Frieden und Gerechtigkeit in der Welt.

Die Befreiung der Völker, der zukünftige Frieden und die Gerechtigkeit in der Welt

stehen in Abhängigkeit vom neuen deutschen Volk im Bekenntnis zu den Menschenrechten.

Daher ist die Gewalt- oder Gewalenherrschaft der *Demokrat* **nur ein Übergang** zum gegenwärtig zukünftig transzendierten Menschen in einer neuen originär-prärogativen Gemeinschaft, welche unter den universellen Menschenrechten als kleinsten gemeinsamen Nenner die Religionen, die Verwaltungen, die Rechte und die Völker mit gemeinsamen kulturellen, erzieherischen, karitativen und religiösen Persönlichkeitsmerkmalen vereint.

Die Bundesrepublik verletzt mit dem unmoralisch gewalttätigen Rechtspositivismus das anzuwendende Völkerrecht gegen die Grundrechtsnormen

- *pacta sunt servanda*
- *ius cogens*.

Das Menschenrecht ist in der Bundesrepublik nach Art. 140, 25, 1 (2) GG ein völkerrechtlicher Vertrag der Laizität und jede Verletzung erzeugt Nichtigkeit. Alle bisherigen Verfahren stehen still, werden

juristisch nicht bearbeitet und verzögert, auch nicht unzuständigkeitshalber, denn die Bundesrepublik ist nicht rechtsfähig und kein Rechtsstaat. Der Rechtspositivismus wird ohne Rechtsgrundlage betrieben. Deswegen ist die Bundesrepublik in Art. 20 GG nur ein Bundesstaat, ein Gewahrsamstaat, in der die Menschen zwangseigentumsinternierte Flüchtlinge nach der Genfer Konvention sind.

§ 2, 44 VwVfG, § 2 AO § 40 VwGO, § 20 GVG, § 11 (1) StPO, § 3 GVGA, Art. 140 G

Verstoß: Art. 140, 25, 1 (2) GG, §§ 13–14 VStGB, Verbrechen: §§ 6–10, 13–14 VStGB und §§ 80, 80a, 81, 88–89b, 90–94, 100, 102–104a, 105, 129–130, 167, 221, 240, 336, 357 ff. StGB

Die Länder haben nach 1945 weder ein eigenes Staatsangehörigkeitsgesetz noch ein Landesindignat. Die Bundesrepublik hat kein eigenes Volk und kein Staatsangehörigkeitsgesetz. Gesellschaftsrecht ist ohne eine Gemeinschaft analog Art. 20 (2) AEMR nicht möglich.

Zuständig für das Volk sind unsere originären Gebietskörperschaften der Weltbekenntnisgemeinschaft. Der Bund hat unsere Ansprüche pflichtgemäß auf das Äußerste zu fördern.

Im Zusammenhang mit den rechtswidrigen Aktionen und Handlungen gegen unsere Weltbekenntnisgemeinschaft stufen wir alle Pflichtunterlassungen, Hilfsverweigerungen und rechtswidrigen Gewalttaten gegen unsere natürlichen und völkerrechtlichen Körperschaften, gegen unsere vertraglichen Rechte und Vermögen als terroristischen Akt ein.

Ohne Volk keine Gemeinschaft, ohne Gemeinschaft keine Gesellschaft.

Ohne Volk kein Recht, ohne Recht kein Gesetz.

Nach Art. 1 (3) GG verletzt die Bundesrepublik das Recht und kann daher keine Unmittelbarkeit und keine Rechtsbindung erlangen, denn die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht, wenn entgegen Art. 1 (2) GG unsere Rechte verletzt werden. Eine Regelung des Rechts und des Gesetzes liegt vertragsgemäß nach Grundrecht des Grundgesetzes der Laizität vor, die natürliche Trennung von

Gemeinschaft und Gesellschaft,
Menschenrecht und Demokratie,

wenn die Macht von der Gemeinschaft des Menschenrechts ausgeht und die Gewalt den heiligen Auftrag der Gemeinschaft pflichtgemäß in Art. 73 UN-Charta aufs das Äußerste erfüllen muß.

Religions-, Gewissens- und Glaubensfreiheit ist garantiertes, vorstaatlich-prärogatives und öffentlich-souveränes Recht!

§§ 6–11, 13.14 VStGB, Art. 1 (1), 25, 140 GG, §§ 81, 92, 102–104a, 105, 130, 167, 220a, 221, 240, 336, 357 ff. StGB – Kontrahierungszwang – Art. 40 (2) UN-Resolution 56 / 83)

Deutschland als **1. Bereich** der Menschen in der Welt, ist eine Hierokratie, ein Menschenrechtsstaat, ein Reich. Das deutsche Volk bekennt sich zu den Menschenrechten (Art. 1 (2) GG). Deutschland ist völkerrechtlich de facto ein originär-bekennender Konfessionsstaat (lat. *confessio* – „Geständnis, Bekenntnis“) und verbrieft im Grundrecht der Bundesrepublik. Deutschland ist eine Hierokratie, keine Demokratie.

Die originären Gebietskörperschaften der natürlich-freien Menschen wurden verfassungsgemäß aus dem vorkonstitutionell zitierten Grundrecht als öffentlich-prärogative und originär-moralische

Gebietskörperschaften nach BGB rechtmäßig und urkundlich nach Art. 140 GG am 22.11.2009 souverän gegründet (Notar Johst Matthies, Tostedt, Urkunden 113 / ICHR und 114 / ZEB aus 2009).

Die Verfassungsorgane der Bundesrepublik haben die Gründungsurkunden der Gebietskörperschaften mit Datum vom 15.12.2009 als Botschaft erhalten. Sie haben die Gründung, den Beitritt zum Grundgesetz und somit die Legitimation und Legalisation nicht bestritten.

Definition der Weltbekenntnisgemeinschaft im deutschen Recht und Völkerrecht:

„Weltbekenntnisgemeinschaft ist ein Zugehöriger eines und desselben Glaubensbekenntnisses oder mehrerer verwandter Glaubensbekenntnisse zusammenfassender Verband zu allseitiger Erfüllung der durch das gemeinsame Bekenntnis gestellten Aufgaben.“

Laizität: Trennung von

Volk und Staat, Moral und Verwaltung, Macht und Gewalt, Recht und Gesetz.

Das deutsche Volk bekennt sich über den Transzendenzbezug nicht zur Bundesrepublik und der Bund tritt nicht in die Rechte und Pflichten des deutschen Volkes ein, sondern in die Verwaltung des vereinten Wirtschaftsgebiets (vgl. Art. 1 [2], 133 GG). Eine Verweigerung der Mitwirkung nach der Staatenverantwortlichkeit ist für rechtswidrige Gewaltakte nicht gestattet.

Die Menschen gehören originär dem Volk unter der Gemeinschaftsordnung des Menschenrechts zu. Erst aus dieser originären Zugehörigkeit und aus dem transzendenten Gemeinschaftsrecht (Menschenrecht) entsteht das Heimatrecht!

Aus dem Heimatrecht, unter der Rechtsaufsicht der Gemeinschaft, entstehen dann unmittelbar-derivative politische und gewerkschaftliche Gesellschaftsverbände, die staatliche Verwaltung. Für Gesellschaftsverbände gelten das Gesellschaftsgesetz und die Gesellschaftsprozeßordnung.

Da die Menschenrechte von den politischen und gewerkschaftlichen Rechtspositivisten nicht beachtet werden, entstehen so die unmoralischen Menschenrechtsverletzungen in den Systemen.

Es wird vorausgesetzt, daß jeder, der sich im Bundesgebiet aufhält, Kenntnis von den Menschenrechten hat. Im Falle einer Strafverfolgung oder eines gerichtlichen Verfahrens wegen Nichtbeachtung oder Nichtbefolgung dieser Gesetzgebung nach Völkerstrafgesetzbuch kann die Verteidigung nicht darauf gestützt werden, daß der amtliche Text von dem Betroffenen nicht verstanden worden oder, daß die deutsche Übersetzung ungenau und unvollständig sei.

Alle juristischen Personen in den kommunalen und sonstigen Verwaltungsbehörden der Bundesrepublik nach § 1 (4) VwVfG, Art. 133 GG **sind verpflichtet**, die Menschenrechte und die Menschenwürde zu achten und zu schützen, das Wissen darüber dem Personal, sowie der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen (Art. 7 (3) in Verbindung mit Art. 1 (2) GG).

Wir gehen davon aus, daß sich die Menschen Kenntnis über das Grundrecht im Grundgesetz verschafft haben, denn kein Mensch kann sich auf ein Recht berufen, das er nicht kennt, oder durch Unkenntnis verleumdet.

Das Volk hat immer das vorstaatliche Recht der Macht, die Rechtsaufsicht über die Gewalt des Staates, damit Rechtspositivismus unterbleibt. Für den Staat gilt daher der Gesellschaftsvertrag unter der Rechtsaufsicht des Gemeinschaftsvertrages.

Gemeinschaft und Gesellschaft

Zugehörigkeit und Angehörigkeit

Menschenrecht und Demokratie

Glaube und Ideologie

originär und privat

Volk und Staat

Souverän und Dienstbarkeit

Rechtsaufsicht und Pflichthandlung

Macht und Gewalt

Recht und Gesetz

sind strikt sachlich und begrifflich und nach der Laizität zu trennen!

Der Gemeinschaftsvertrag des Volkes ist das universelle Menschenrecht und die Gemeinschaftsordnung ist die universelle Menschenrechtsverfassung. Das Gemeinschaftsrecht kennt keine politischen Institutionen, denn die politische Grundordnung ist Privathandelsrecht.

Der Rechtspositivismus orientiert sich an das Privatrecht (Art. 133, 65 GG) und dient der juristischen Privatisierung der Völker und für die Wegnahme des Volkseigentums in einer Sklaverei des Unrechts durch unmoralische Privatgesetze, in dem Menschenrechte außer Kraft gesetzt und rechtswidrig aufrecht gehalten werden.

Rechtspositivismus ist eine völkerrechtswidrige, eine unmoralische und eine gegen das Naturrecht der Menschheit gerichtete Ideologie, die ursächlich für die Symptome des Unfriedens und des Unrechts verantwortlich ist.

Treu und Glauben bedeutet, daß die Treue nur dem Glauben, dem Transzendenzbezug dient.

Es gibt im unmoralischen Rechtspositivismus keinen Treu und Glauben!

Soweit nach diesem Gesellschaftsvertrag ein Grundrecht durch Gesetz oder auf Grundlage eines Gesetzes eingeschränkt werden kann, muß das Gesetz allgemein und nicht nur für den Einzelfall gelten. Außerdem muß das Gesetz das Grundrecht unter Angabe des Artikels nennen. Für die Einhaltung der Gemeinschaftsordnung durch Gesetze gelten die Prozeßordnungen.

Die Geltungsbereiche der Prozeßordnungen sind aufgehoben worden, und sie werden in den Landesverfassungen nicht zitiert, weil die Prozeßordnung außer Kraft gesetzt worden ist. Das deutsche Einführungsgesetz zum bürgerlichen Gesetzbuch [EGBGB], stammt ebenso wie das bürgerliche Gesetzbuch [BGB] vom 18.08.1896. Es wurde seitdem zahlreich novelliert, in einer Neufassung vom 21.09.1994 neu bekannt gemacht und seither mehrfach geändert.

Die Regelungen über das Internationale Privatrecht stellten schon früher einen herausragend wichtigen Teil des EGBGB dar. Die Art. 3 bis 46c EGBGB bilden gerade heute den mit Abstand bedeutendsten Regelungskomplex des EGBGB, in dem Rechtswahl und Gerichtsstand definiert werden. Für das originäre Recht gilt das EGBGB nicht, da es eine höhere Ordnung nach Hard Law besitzt (Art. 1 (2) GG, Art. 6 EGBGB).

Das EGBGB ist für die Menschen in der Bundesrepublik gültig, weil durch § 37 PartG in Verbindung mit dem Grundrecht aus Art. 19 GG die Verletzung des Zitiergebotes das BGB außer Kraft setzt. Deswegen sind die Gemeinschaftsordnungen des Rechts auch unbestimmt, und werden nach der Länderkompetenz der Justiz auch nicht in den Landesverfassungen zitiert. Die Ausübung der staatlichen Befugnisse und die Erfüllung der staatlichen Aufgaben ist nach Art. 30 GG Sache der Länder, soweit das Grundgesetz keine andere Regelung trifft oder zuläßt.

Die Bundesrepublik ist nach §§ 245, 291 ZPO wegen Stillstand der Rechtspflege kein Rechtsstaat (ECHR 75529/01).

Im originären Völkerrecht existiert eine allgemeingültige Definition des Begriffs „Reich“.

Das Reich wird definiert durch den Bereich der Konfession des Volkes im Transzendenzbezug. *Ethos* und *civitas* sind streng zu unterscheiden. Nach originärem Völkerrecht unterstehen der Staat und die Staatsgewalt der Rechtsaufsicht des Reichs im Transzendenzbezug. Ein Reich kann mehrere Staaten als Mitglieder haben. Die Mitgliedsstaaten handeln miteinander unter Privathandelsrecht nach den Merkmalen der Drei-Elementen-Lehre:

- **Staatsgebiet des Privathandelsrechts** (Zollabkommen)
 - **Staatsvolk und die dazugehörige Gesellschaft**
- **Staatsgewalt mit politischer Grundordnung** (Legislative, Judikative, Exekutive).

Die Gebietskörperschaft ist die Körperschaft als Bestandteil und Eigentum der Menschheit als Völkerrechtsobjekt nach Treu und Glauben für Frieden und Gerechtigkeit in der Welt. Derivative Körperschaften können als partielle Völkerrechtsobjekte nur unter der Rechtsaufsicht der Gebietskörperschaft des Menschenrechts **rechtsfähig werden**, da diese allein Gegenstand des Rechts sind. Es geht also nicht um die Verantwortung für die Verwaltung von Hoheitsgebieten, deren Völker noch nicht die volle Selbstregierung erreicht haben, sondern um die Volkssouveränität und Rechtsaufsicht über die Usurpatoren, damit ein Rechtsstaat durch ein gemeinschaftliches Volk **entstehen** kann.

Gemäß §§ 6–10, 13–14 VStGB liegen völkerrechtliche Rechtsverstöße vor, denn Verfassung, Rechts- und Gerichtsstand werden den Kollisionsnormen nach Art. 5–7, 11–12, 39–40, 50 EGBGB von den Gesellschaftsvereinen der Staaten gegen die Laizität in unserem Menschenreich der Hierokratie vorsätzlich nicht eingehalten. Wir rügen die rechtswidrigen Anschläge gegen unsere moralische Menschheit, was nach § 220a StGB Völkermord ist.

Jeder Mensch, der glaubt, ein Mensch zu sein, und glaubt Menschenrechte zu besitzen,
ist in unserer Gemeinschaft des Menschenrechts gerne willkommen.

Wer seine Rechte nicht kennt, hat keine!

Wenn wir zur Schadensbegrenzung Bedienstete in Ihrer nicht rechtsfähigen Verwaltung ausdrücklich vor persönlichen Haftungsfolgen warnen, falls unsere völkerrechtlichen Hinweise und Schutzabsichten ins Leere gehen, stehen unsere Anlieger Ihrer Verwaltung mit unseren Aufklärungsabsichten doch nicht feindselig gegenüber. Sie erhalten zu Ihrer Rechtfertigung Gelegenheit zur persönlichen Stellungnahme zum völkerrechtlichen Sachverhalt bis spätestens zum 30.06.2012.

Als Souveräne ausgezeichnet

Irene Müßner

ZDS-Referat Recht

Reiner Borchert

Regionalvertretung ZDS- Mitte

Deutsches Amt für Menschenrechte Leg. Dep. Schleswig-Holstein